

## Allgemeinverfügung

### des Landratsamtes Reutlingen und der Stadt Reutlingen wegen Versammlungsverbot

Das Landratsamt Reutlingen verfügt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 12 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) i.V.m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Stadt Reutlingen verfügt nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VersG-ZuV) i.V.m. § 107 Abs. 3 Polizeigesetz BW (PolG) i.V.m § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungs-gesetz BW (LVG) i.V.m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

1. Die für den 18. Dezember 2021 angemeldete Versammlung mit Aufzug zum Thema „Freiheit, Wahrheit, Selbstbestimmung“ wird aus
  - a. infektionsschutzrechtlichen Gründen und
  - b. versammlungsrechtlichen Gründen verboten.
2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt auch für Ersatzversammlungen und -ansammlungen im Stadtgebiet Reutlingen sowie den Aufruf hierzu.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1b und Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 1b wird angeordnet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung kann im Falle der Ziffer 1a, den Ziffer 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Ziffer 1a beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung kann im Falle der Ziffer 1b, den Ziffern 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Ziffer 1b innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Reutlingen, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Reutlingen, den 17.12.2021

Gez. Dr. Müller  
Ordnungsdezernent  
Landratsamt Reutlingen

Gez. R. Wintzen  
Bürgermeister  
Stadt Reutlingen

### **Hinweise/ Empfehlungen:**

- Eine Missachtung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen sowie bei der Stadt Reutlingen, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landratsamt Reutlingen: <https://www.kreis-reutlingen.de>

Stadt Reutlingen: <https://www.reutlingen.de>

- Die in dieser Verfügung angegebene 7-Tage-Inzidenz bezieht sich auf den gesamten Landkreis Reutlingen. Der Wert wird durch das Landesgesundheitsamt täglich festgestellt und ist unter folgendem Link abrufbar. [https://www.gesundheitsamt-bw.de/lqa/DE/Fachinformationen/Infodienste/Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht\\_covid-19.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lqa/DE/Fachinformationen/Infodienste/Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx)
- Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.